

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-37

Steuern mit Steuern: (K)ein Ende in Sicht – 60 Jahre Ehegattensplitting

Bericht über eine Veranstaltung des djb-Landesverbandes Brandenburg, Februar 2019, Potsdam

Christel Riedel
djb-Mitglied

Wer hätte das gedacht: Das „Ehegattensplitting“ ist auch nach 60 Jahren immer noch ein zugkräftiges Thema! Die Vorsitzende des Landesverbandes Brandenburg im deutschen Juristinnenbund e.V. (djb), Arbeitsrichterin *Dietlinde-Bettina Peters*, konnte zu der Veranstaltung mit Steuerexpertin Dr. *Ulrike Spangenberg*¹, der Vorsitzenden der djb-Kommission „Recht der sozialen Sicherung und Familienlastenausgleich“, viele Kolleginnen aus Brandenburg und Berlin begrüßen. Seit 60 Jahren ist das Ehegattensplitting im Streit: die einen sehen darin das Haupthindernis auf dem Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit beider Eheleute, die anderen preisen das Verfahren als eine bewährte Maßnahme der Familienförderung. Beide Seiten führen wissenschaftliche Beweise für ihre Thesen ins Feld. Dr. *Erna Scheffler*, Bundesverfassungsrichterin von 1951 bis 1963 (und djb-Mitglied) äußerte sich bereits zu Beginn der 60er Jahre eindeutig: Sie hielt das Ehegattensplitting für eine ungeeignete Maßnahme des „Eheschutzes“ und für verfassungswidrig². Dennoch plant die Bundesregierung nicht, das Ehegattensplitting abzuschaffen, wie wir einer aktuellen Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP zum Thema „Reform der Besteuerung von Ehegatten und Frauen in Teilzeit“ entnehmen können³.

Dr. *Spangenberg* erläuterte das Ehegattensplitting, mit dem umgangssprachlich die gemeinsame Besteuerung der Ehe (sogenannte Zusammenveranlagung) bezeichnet wird. Dabei ist vor allem das sogenannte Splittingverfahren (§32a Abs. 5 EStG) problematisch: für die Berechnung der Steuerschuld wird das zu versteuernde Einkommen (zvE) zu gleichen Teilen auf beide Eheleute verteilt, unabhängig vom tatsächlich erzielten Einkommen. Maximal die Hälfte des Haupteinkommens kann damit fiktiv dem nichterwerbstätigen Nur-Hausmann oder der Nur-Hausfrau zugewiesen werden. Die Höhe der Steuer wird zunächst anhand des halben Gesamteinkommens ermittelt und ergibt dann verdoppelt die Steuerschuld. Der maximale Steuervorteil wird in der Alleinverdienerehe generiert, während sich das Splittingverfahren in der Doppelverdienerehe mit annähernd gleichem Einkommen der Partner steuerlich kaum oder gar nicht auswirkt.

Die Nachteile des Ehegattensplittings werden durch die Ausgestaltung des monatlichen Lohnsteuerabzugs bei abhängig Beschäftigten verstärkt. Bei der Einkommensverteilung 2/3 Hauptverdiener (Mann) und 1/3 „Hinzuverdienerin in Teilzeit“ bietet sich die Lohnsteuerklassenkombination III/V an, mit der der Hauptverdiener alle Freibeträge nutzt und die Hinzuverdienerin die höchsten Steuerabzüge hat. Sobald die „Hinzuverdienerin“ Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen will oder muss, ist das Nettoeinkommen entscheidend und sie düpiert.

Mit dem Ehegattensplitting und der Lohnsteuerklasse V werden wichtige Weichen gestellt. Im Zusammenwirken mit der beitragsfreien Familienmitversicherung im Krankenversicherungsrecht, der Hinterbliebenenrente und den (für die Beschäftigten) steuerfreien „Minijobs“ leitet es immer noch Ehefrauen und Mütter in Richtung „Nur-Hausfrauenehe“ und begründet so eine existenzielle Abhängigkeit der Ehefrau vom Hauptnährer. Weder das gewandelte Frauen- und Familienbild noch die jahrzehntelange Aufklärungsarbeit⁴ zu den nachteiligen Konsequenzen dieses Verfahrens mit Blick auf Lohnersatzleistungen konnte die Beliebtheit dieser Besteuerungsform erschüttern. Viele – so auch ich – hatten gehofft, dass die Entscheidung des BVerfG zur steuerlichen Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft zur Einführung der obligatorischen Individualbesteuerung führen würde. Tatsächlich erwies sich wieder einmal: Gleichbehandlung kann auch durch das Weiterreichen von Fehlanreizen verwirklicht werden. Das Ehegattensplitting wurde 2013 auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften ausgeweitet.

Warum hält sich dieses Konstrukt derart hartnäckig?

Dr. *Spangenberg* schilderte anschaulich den Wandel der gesellschaftlichen Rollenbilder seit den 50er Jahren und die allmähliche Anpassung des § 1356 BGB zu Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit an die Lebenswirklichkeit. Im Vergleich zu den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist heute die „Beidverdienerehe“ zumindest bis zur Geburt des ersten Kindes der Normalfall – die Berufstätigkeit der Frauen ist gesellschaftlich anerkannt, in Zeiten des Fachkräftemangels sogar erwünscht. Jedoch: es gibt den „Gender Pay Gap“, welcher auch bei Vollzeitberufstätigkeit wirkt. Insbesondere soziale Berufe, welche typischerweise von Frauen ergriffen werden, werden schlechter vergütet als technische Berufe, in denen die Männer dominieren. Wenn sich mit dem ersten Kind die Frage nach Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit stellt, werde in der Ehe gerechnet, welches Einkommen für die Familie am ehesten verzichtbar sei. Da typischerweise das Männereinkommen höher

- 1 Ulrike Spangenberg, Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft: Argumente, Anforderungen, Alternativen, 2013, <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/10336.pdf> (Zugriff: 19.2.2019).
- 2 Erna Scheffler in Bettermann-Nipperdey-Scheuener, die Grundrechte IV/1, S. 314, Berlin, 1060 – s. Anhang.
- 3 BT-Drucksache 19/7611 vom 11.2.2019.
- 4 Djb zu den 5 häufigsten Irrtümern über das Ehegattensplitting <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/pm13-09/> (Zugriff: 14.2.2019).
Jenter-Spangenberg: Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren https://www.boeckler.de/pdf/p_fo_kurzfassung_ehe.pdf (Zugriff: 14.2.2019).

ist, entscheide sich in der Regel die Frau für eine Erwerbsunterbrechung und/oder eine Teilzeitstelle.

An diesem Punkt komme, so *Spangenberg*, das Splitting, die Steuerklassenwahl III/V, die beitragsfreie Mitversicherung und die steuerliche Privilegierung von Minijobs ins Spiel. Sobald der zweite Verdienst die Minijobgrenze übersteigt, bricht das verfügbare Einkommen ein, weil plötzlich Steuern und Sozialversicherungsabgaben anfallen und der Splittingvorteil sinkt. Dazu kommen die Kosten externer Kinderbetreuung. Werden dann auch noch außerhäusliche Essens- oder Fahrtkosten hinzugerechnet, erscheine, insbesondere im ländlichen Raum mit erheblichen Wegzeiten, die Beiderwerbstätigkeit häufig als ein „Zuschussgeschäft“. Abhilfe könnte unter anderem bereits die volle steuerliche Abzugsfähigkeit von erwerbsbedingt veranlassenen Kosten (als Werbungskosten) schaffen – eine jahrzehntealte djb-Forderung, die wir bisher nicht durchsetzen konnten.

Problemverstärker Minijob

Der „Minijob“ (in Zeiten der Vollbeschäftigung geschaffen, um sozialversichert Beschäftigten auf unbürokratische Weise einen legalen Nebenjob zu ermöglichen) hat sich über die Jahrzehnte zum Problemverstärker entwickelt: Er ist für die Arbeitnehmerin steuer- und sozialbeitragsfrei und verspricht (meist zu Unrecht) zeitliche Flexibilität. Die Ersparnis von Steuern und Sozialbeiträgen wird als Vorteil gesehen – zumal die Eheleute ohnehin damit meist nur eine Übergangslösung während der Kleinkinderbetreuung im Auge haben. Die Praxis zeigt jedoch: Der Minijob ist eine Falle⁵, aus der es nur selten ein Entrinnen gibt. **Dennoch plant die Bundesregierung die Ausweitung der bisherigen Gleitzzone für Beschäftigungsverhältnisse bei Arbeitsentgelten zwischen 450,01 und 850 € (sogenannte Midijobs) auf 1.300 € bei voller rentenrechtlicher Berücksichtigung des Arbeitsentgeltes⁶ und verfestigt damit eine weitere Hürde für den Wechsel in eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.**

Das Splittingverfahren und die Steuerklasse V setzen Fehlanreize, die sich kontraproduktiv auf eine existenzsichernde und erfolgreiche Frauenerwerbstätigkeit auswirken. Seit einigen Jahren werden diese „Fehlanreize für Zweitverdiener“ regelmäßig durch die Europäische Kommission gerügt – ebenso wie die unzulängliche Verfügbarkeit von Kindertagesstätten und Ganztagschulen. Aber auch dieser Druck aus Europa habe – so *Spangenberg* – bisher nicht die erhoffte Wirkung entfaltet.

Viele Parteien haben inzwischen „Reformmodelle“ präsentiert, die von einem Familiensplitting nach französischem Modell, über Wahlmöglichkeiten für Eltern bis zu einer Individualbesteuerung reichen. Das „Familiensplitting“ wird häufig als familienfreundliche Alternative wahrgenommen. Tatsächlich ist es nichts anderes als ein erweitertes Ehegattensplitting – welches übrig bleibt, wenn die Kinder aus Altersgründen aus der steuerlichen Förderung herausfallen.

Außerdem sind zunehmend Übergangsregelungen in der Diskussion. Unter dem Stichwort eines rechtlich oft nicht näher begründeten „Vertrauensschutzes“ ist vor allem eine Stichtagsregelung beliebt, wonach das Splitting für bereits bestehende

Ehen und Lebenspartnerschaften erhalten bleibt. Eine solche Stichtagsregelung würde jedoch zu erheblichen finanziellen Unterschieden zwischen bestehenden und künftigen Ehen führen und die beschriebene existenzielle Abhängigkeit der Frauen in „Altehen“ auf lange Sicht fortbestehen lassen – während mit der Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008 (ohne jede Übergangsregelung!) „(d)ie Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung“ Gesetz wurde. Hier wird erneut die wichtige Aufgabe des djb deutlich: Wir arbeiten ressortübergreifend und können derartige Widersprüche aufdecken.

Faktorverfahren – mehr Netto für Frauen

Eine weitere Option, die auch der djb seit langem als ersten Schritt fordert, ist die Streichung der Lohnsteuerklasse V. Dazu wurde bereits vor zehn Jahren das auch von der Gleichstellungsministerkonferenz beworbene „Faktorverfahren – Mehr Netto für Frauen“⁷ entwickelt, welches in Kombination mit der Steuerklassenwahl IV/IV den „Splittingvorteil“ (das heißt: die Freibeträge) anteilig auf beide Eheleute verteilt und damit einen gerechteren Lohnsteuerabzug ermöglichen. Das Verfahren klingt zwar kompliziert, aber was ist im bundesdeutschen Steuerrecht schon einfach?

Mein Fazit: „Der Worte sind genug gewechselt“⁸. Wir sollten endlich über Aktionen nachdenken – zum Beispiel über eine **Informationskampagne zum Faktorverfahren**. Nach Möglichkeit zusammen mit anderen Frauenverbänden. Der djb darf das altbekannte Thema „Ehegattenbesteuerung“ nicht aufgeben. Gerade weil bereits alles gesagt ist, kann es hilfreich sein, mal in alten Texten zu stöbern. Nachstehend habe ich Auszüge aus der Kommentierung von Dr. *Erna Scheffler* aus dem Jahr 1960 ausgegraben: Sie war entscheidend beteiligt am Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting im Jahr 1957.

Auszug aus der Kommentierung „Ehe und Familie“ von Dr. Erna Scheffler in Bettermann-Nipperdey-Scheuner. Die Grundrechte IV/1, 1960, S. 313ff:

Splitting nach dem EStG 1958

Die finanzielle Hilfe des Staates für die Familie durch die Gestaltung des Steuerrechts ist wirtschaftlich betrachtet eine Ergänzung des Leistungs-Einkommens durch Sozial-Einkommen. Sie sollte deshalb prinzipiell gleichmäßig – jedenfalls nicht unter Bevorzugung der Wohlhabenden – und nach der Zahl der Köpfe gewährt werden, die aus dem Einkommen des Steuerpflichtigen leben müssen. Beide Prinzipien werden durch das EStG 1958 gröblich verletzt. Es mischt bei der Berücksichtigung der Einkommenseite einen proportionalen und einen progressiven Tarif, und es mischt bei der Berücksichtigung der Konsumseite,

5 So auch BMFSFJ Frauen im Minijob <https://www.bmfsfj.de/blob/93862/4ba52010f0bde228598d1271c32cfd4/frauen-im-minijob-data.pdf> (Zugriff: 14.2.2019).

6 <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/st18-12/> (Zugriff: 27.2.2019).

7 https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/faktorverfahren_aktualisiertes_infoblatt_mit_gfmk_logo_31012017_1510221989.pdf (Zugriff: 19.2.2019).

8 Goethe, Faust, Vorspiel auf dem Theater.

d.h. der mit zu versorgenden Familienmitglieder, „Freibeträge“ und „Splitting“. Das führt dazu, dass ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind, der wohlhabende Ehemann der Nur-Hausfrau, auf welche Gruppe nach der eigenen Angabe des Bundesfinanzministeriums nur 2,7% der Steuerpflichtigen entfallen, extrem begünstigt wird; außerdem werden die Kinder – die sonst nichts für die Familie leisten können – schwächer berücksichtigt als die Hausfrau, die durch den Spareffekt der Hausfrau-entätigkeit die steuerliche Leistungsfähigkeit der Familie erhöht, und die Kinder von Steuerpflichtigen mit höherem Erwerbseinkommen werden stärker berücksichtigt als die von Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen. Nun gibt es sicher kein vollkommen gerechtes Einkommenssteuersystem; in gewissen

Grenzen müssen Ungleichheiten der Belastung hingenommen werden. Dass die extreme Begünstigung des wohlhabenden Ehemannes der Nur-Hausfrau für sich betrachtet mit der Steuergerechtigkeit – Art 3 Abs. 1 GG – unvereinbar ist, dürfte jedoch unbestreitbar sein. Zur Rechtfertigung kann nur auf Art 6 Abs. 1 GG Bezug genommen werden. Eine Maßnahme, die nur 2,7% der Steuerpflichtigen, und zwar nur aus der wohlhabendsten Schicht begünstigt, kann aber kaum ernstlich als Maßnahme des Eheschutzes qualifiziert werden. Ich halte deshalb das Splitting des EStG für verfassungswidrig.

Soweit die erste Bundesverfassungsrichterin Dr. Erna Scheffler im Jahr 1960. Sie wäre am 21. September 2018 125 Jahre alt geworden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-39

Der djb in Berlin und Brandenburg

Interview mit der Vorsitzenden des djb-Landesverbandes Berlin Sabine Wildfeuer und der Vorsitzenden des Landesverbandes Brandenburg Dietlinde-Bettina Peters, November 2018

Birgit Kersten

Vorsitzende der Regionalgruppe Oldenburg, Rechtsanwältin und Vereidigte Buchprüferin, Brake

Den Landesverband Brandenburg könnte man als die kleine Schwester des Landesverbandes Berlin bezeichnen: Die Verbände stehen sich inhaltlich und geografisch nah, als kämen sie aus einer Familie. Die Bezeichnung „kleine Schwester“ gilt allerdings nur hinsichtlich der Mitgliederzahl. Beide Landesverbände sind starke Persönlichkeiten. Sie werden durch regelmäßige Treffen mit inspirierenden fachlichen Themen wie der Sonderreihe „70 Jahre djb“, bei der unsere Präsidentin sowie fünf Past-Präsidentinnen über ihre Amtszeit berichteten und der Visualisierung „21 Prozent weniger Gehalt“ durch 21 Prozent weniger Süßigkeiten und andere Veranstaltungen äußerst aktiv geführt. Die geografische Nähe wird gerne für regelmäßige gegenseitige Besuche genutzt. Aus den Antworten ist ersichtlich, dass sich die Verbände aber nicht nur geografisch nahestehen, sondern auch in der Art und Weise, wie die Verbände geführt werden: Beiden Verbänden ist wichtig, dass die Themenauswahl möglichst vielfältig ist. Beide Landesverbände schätzen auch die Diversität der Mitglieder – sowohl hinsichtlich des Alters als auch hinsichtlich der Berufsgruppen. Das gegenseitige Kennenlernen und das Netzwerken innerhalb des Landesverbandes ist beiden Verbänden besonders wichtig – auch über das berufliche Umfeld hinaus. Dazu leistet sicher auch eine Veranstaltung wie das Spargelesen einen Beitrag – die Berliner Kolleginnen folgen gerne dieser Einladung „aufs Land“. Die persönliche Ansprache wird in beiden Verbänden als das Mittel der Wahl zur Gewinnung neuer Kolleginnen angesehen. Das Verhältnis der beiden Verbände zueinander ist zudem ein positives Beispiel für das gelungene Zusammenwachsen von Ost und West.

Sabine Wildfeuer



▲ Foto: Monique Wüstenhagen

Sabine Wildfeuer wurde 1974 in Dresden geboren. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie in Berlin und Barcelona. Sie ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin bei der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs. Sie hat einen vierjährigen Sohn. Seit 2007 ist Sabine Wildfeuer Mitglied im Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) und seit 2014 Vorsitzende des djb-Landesverbandes Berlin, der 1983 gegründet wurde und aktuell 686 Mitglieder hat. Sie ist außerdem Mitglied der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft für Geistiges Eigentum & Medien im Deutschen Anwaltverein.

Dietlinde-Bettina Peters



▲ Foto: Studioline

Dietlinde-Bettina Peters wurde 1961 in Hannover geboren. Sie studierte Rechtswissenschaften in Göttingen an der Georg-August-Universität. Das Referendariat folgte in Berlin, Speyer und San Antonio (Texas). Während des Referendariats absolvierte sie Fachanwaltskurse im Steuerrecht und im Arbeitsrecht. In der Wahlstation arbeitet sie in der Personalabteilung eines Pharmaunternehmens. Nach dem Referendariat folgte die Tätigkeit in der Personalabteilung eines großen Automobilherstellers, bevor sie im Januar 1992 die Tä-